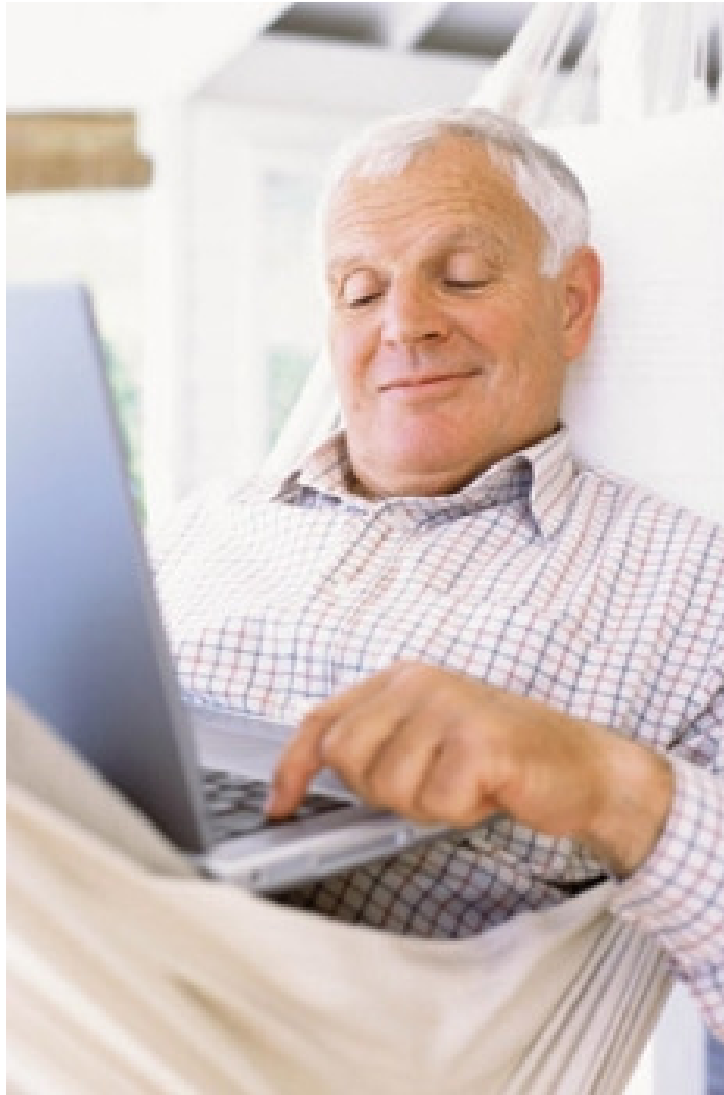


Gebundene Vorsorge – arbeiten & sparen bis Alter 70



- 3a-Sparen bis Alter 70
- Inhalt der Anpassung
- Was bedeutet das beim Neugeschäft?
- Welche Möglichkeiten bieten sich für den Bestand?
- Kleine Wissenshilfe: Gesetzliche Grundlagen

3a-Sparen bis Alter 70

Immer mehr Menschen, vor allem auch selbständig Erwerbende, arbeiten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiter. Um diesen Trend zu unterstützen hat der Bundesrat beschlossen, die Gesetze um die gebundene Vorsorge anzupassen. Das maximale Endalter wird gelockert, damit Personen, die weiterhin erwerbstätig sind, die Vorteile der gebundenen Vorsorge bis max. 70 bzw. 69 geltend machen können.

Inhalt der Anpassung

Frauen und Männer, die über das ordentliche AHV-Rentenalter (64 bzw. 65 Jahre) hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Ebenfalls können sie weiterhin in der Säule 3a steuerbegünstigt vorsorgen. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre.

Was bedeutet das beim Neugeschäft?

Für die Vertragslaufzeit in der gebundenen Vorsorge ist das ordentliche AHV-Rentenalter massgeblich. 3a-Verträge müssen sich weiterhin an das maximale Endalter 65 bzw. 64 Jahre halten.

Wenn das Rentenalter noch in weiter Ferne liegt, kann niemand mit Sicherheit sagen, ob er z.B. in 20 oder 30 Jahren noch über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig bleiben kann und will. Der generelle Abschluss von 3a-Verträgen bis Schlussalter 70/69 ist deshalb in all jenen Fällen ungünstig, in welchen dann doch nicht solange gearbeitet wird. In diesen Fällen wäre ein vorzeitiger Rückkauf zum Pensionierungszeitpunkt mit z.B. 65 nötig, mit den entsprechenden Verlusten.

Künftige Versicherungsnehmer dürfen durchaus darauf aufmerksam gemacht werden, dass der **Vertrag unter bestimmten Bedingungen verlängert** werden kann.

Auf diese Möglichkeit wird ab 30. März an folgenden Stellen hingewiesen:

- Im **Vorschlag**, Kapitel «ergänzende Angaben und wichtige Informationen»:
«3a-Sparen bis Alter 70
Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, jedoch maximal 5 Jahre, aufschieben und während dieser Zeit weiterhin steuerbegünstigt vorsorgen. Der Bedarf muss in den letzten 12 Monaten, spätestens bis 30 Tage vor Vertragsablauf gemeldet werden.»
- In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen EGV007**,
Ergänzung Absatz 3. Auszug aus BVV3 (Änderung vom 17.10.2007), Art. 3, Abs. 1:
«¹ ... Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.»

Details zum Vorgehen entnehmen Sie dem Abschnitt «Möglichkeiten für den Bestand».

Gerüchte besagen, dass andere Gesellschaften Verträge bis Endalter 70 ohne Einschränkungen abschliessen. Wir erachten diese Methode aufgrund der oben dargelegten Gründe nicht als kundenfreundlich.

Ausnahme: Spezialofferten für selbständig Erwerbende ab Eintrittsalter 59/60

Für selbständig Erwerbende ab Eintrittsalter 60 bzw. 59 kann ein Vertrag bis Endalter 70 / 69 abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich i.d.R. um TerzaComfort Policen mit einer Mindestdauer von 5 Jahren, TerzaFondsPlan ist einzig noch mit einer Vertragsdauer von 10 Jahren zugelassen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht. Der Versicherungsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er während der ganzen Vertragsdauer erwerbstätig bleibt. Sollte der Kunde vor dem vereinbarten Vertragsablauf in Pension gehen, muss er dies der PAX sofort schriftlich mitteilen. Es wird dann ein Rückkauf durchgeführt, eine prämienfreie Weiterführung ist nicht möglich.

Prämienbefreiung und Invalidenrente können weiterhin nur bis Schlussalter 65 bzw. 64 abgeschlossen werden.

Für eine solche Spezialofferte wenden Sie sich bitte an die Abteilung VERS/Technik EV.

Welche Möglichkeiten bieten sich für den Bestand?

Bleibt ein PAX-Versicherter bis über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig, kann er in jedem Fall von den Vorzügen profitieren, d.h. er kann die Auszahlung insgesamt maximal 5 Jahre aufschieben und weiterhin steuerbegünstigt Prämien einzahlen.

Laut der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3 Art. 3 Abs.1) muss der Kunde der PAX jährlich bestätigen, dass er weiter erwerbstätig ist.

Vorgehen bei Vertragsverlängerung

Der Versicherungsnehmer teilt der zuständigen Generalagentur oder dem Kundenservice EV bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf mit, dass er den Vertrag verlängern möchte. Pro Antrag kann eine Verlängerung von 1 oder 2 Jahren gewünscht werden. Die Verlängerung wird gerechnet und der Kunde erhält einen Änderungsantrag. Auf diesem bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er während der verlängerten Vertragsdauer erwerbstätig bleibt. Daraufhin wird die Police entsprechend angepasst. Nach Ablauf kann jederzeit eine weitere Verlängerung beantragt werden, sofern die erforderlichen Kriterien noch zutreffen. Die Verlängerung wird jeweils auf zwei 2 Jahre beschränkt, damit der Kunde möglichst keinen Rückkauf tätigen muss.

Nicht verlängert werden kann die Invalidenrente (max. Schlussalter 65 bzw. 64).

Kleine Wissenshilfe:

Auszug aus der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3):

Art. 3, Abs. 1

¹ Die Altersleistung darf frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21. Abs. 1 des BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

Art. 7 Abs. 3 und 4

³ Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.

⁴ Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Kreisschreiben Nr. 18 der ESTV vom 17. Juli 2008:

Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a

Auszug aus Ziffer 6.1 "Ausrichtung und Besteuerung der Leistungen / Grundsätze"

Beendet der Vorsorgenehmer seine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter, aber vor dem 69. (Frauen) bzw. 70 (Männer) Altersjahr, so muss die Auflösung von sämtlichen noch bestehenden Säule 3a-Konti, bzw. –Policen im Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit erfolgen, was die Steuerbarkeit all dieser Leistungen auslöst.